

## Damit die Selbstbestimmung weiterhin gestärkt bleibt

Mit dem Vorsorgeauftrag kann man die Behörden, wie etwa die oft kritisierte Kesb, nicht fernhalten. Aber eine Dokumentation kann die Zusammenarbeit aller beteiligten Personen und Organisationen vereinfachen.

**W**ir beobachten eine steigende Zahl von interessierten Personen, die unsere Dokumentation für ihre persönliche Vorsorge anfordern», sagt Franz Dietsche, Leiter der Pro Senectute Ausserschwyz. Im sogenannten Docupass befindet sich die Patientenverfügung, eine Anordnung für den Todesfall, Hinweise zum Testament und eine Vorlage für ein von Hand geschriebener Vorsorgeauftrag. Zudem finden sich gezielte Informationen zu den erwähnten Themen.

«Oftmals liegt die grösste Herausforderung darin, eine oder zwei Personen zu bestimmen, die die Interessen des Vorsorgeauftraggebers vertreten», so Dietsche weiter. «Das wichtigste Kriterium ist natürlich das Vertrauen, aber auch das Vertrauen zwischen denjenigen Personen, die meine Interessen vertreten sollen.» Laut Dietsche können bei der Personensorge nur natürliche Personen eingesetzt werden, bei der Vermögenssorge und im Rechtsverkehr können natürliche und juristische Personen – Bank, Treuhandbüro, Pro Senectute – eingesetzt werden. «Allerdings», so räumt er ein, «ist jede Situation anders und wenn der Fall



Für die Selbstbestimmung: Ältere Menschen sollten die Vorsorge regeln, dazu rät auch Franz Dietsche von der Pro Senectute Ausserschwyz.

Bild Johanna Mächler

eintritt, dass das Dossier zur Hand genommen werden muss, sieht es nochmals anders aus.»

### Kesb wird nicht umgangen

«Es ist allerdings ein Irrtum zu denken, dass man damit die Kesb oder andere Behörden umgehen kann», präzisiert Dietsche dazu. Die Aufgabe der Kesb sei es, am Tag X zu prüfen, ob die im Vorsorgeauftrag aufgeführten Personen in der Lage sind, die ihnen anvertraute Aufgabe auszuführen. «Im guten Fall erleichtert der Vorsorgeauftrag deshalb die Zusammenarbeit zwischen Angehörigen und Behörden.»

Vorsorgeunterlagen sind bei der Pro Senectute erhältlich, ebenso bei der Caritas und im Internet zu finden. Doch das ausfüllen und handhaben ist nicht immer einfach. Einige Dokumente sollten periodisch überprüft und neu aufdatiert oder angepasst werden, denn die Dinge können sich ändern: Beispielsweise können Beauftragte selber dement werden. Sowohl Caritas wie Pro Senectute unterstützen und beraten das Aufsetzen eines Vorsorgeauftrags. (am/ste)

Die Pro Senectute Ausserschwyz bietet regelmässige Veranstaltungen zu Vorsorgethemen an. Mehr Infos unter [www.sz.pro-senectute.ch](http://www.sz.pro-senectute.ch).

### Zwingend vorausgesetzt

Für die Rechtsgültigkeit eines **Vorsorgeauftrages (VA)** müssen folgende Voraussetzungen zwingend erfüllt sein: Der VA muss aufgesetzt werden, wenn man noch **urteilsfähig** ist. Es empfiehlt sich, die **geistige Zurechnungsfähigkeit von einem Arzt** bestätigen zu lassen. Der VA muss handschriftlich niedergeschrieben oder von einem Notar öffentlich beurkundet werden.

Der VA muss **Ort und Datum** enthalten und unterschrieben sein. Zudem muss er den vollständigen Namen inklusive **Geburtsdatum und Wohnadresse** sowohl des Auftraggebers wie des Beauftragten/der Beauftragten enthalten (Original und Kopie). Empfohlen wird, dass der VA von einem Juristen gegengelesen wird, denn er muss **rechtlich wasserdicht** sein.

Das Original des VA soll in einem verschlossenen und angeschriebenen **Couvert** oder in einem Ordner an einem **sicheren Ort** daheim aufbewahrt werden. Zudem sollte eine Kopie an einem Zweitort hinterlegt werden. Die Angehörigen sollen wissen, wo die Aufbewahrungsorte sind, denn wenn der Auftraggeber dement wird, kann er sich nicht mehr daran erinnern. (ste)

### Drei Bereiche regeln

Es gibt **drei Zuständigkeitsbereiche**, in denen sich Personen durch andere vertreten lassen können. Wer nicht der gleichen Person eine Vollmacht für alle drei Belange erteilt, kann für die **Personensorge**, die **Vermögenssorge** und den **Rechtsverkehr** verschiedene Zuständige einsetzen. Bei der Personensorge geht es um Fragen der Behandlung, Pflege und Betreuung.

Die beauftragte Person entscheidet auf Wunsch über **medizinisch-pflegerische Massnahmen** (nicht zu verwechseln mit der Patientenverfügung), ist Ansprechperson für die Wohn- oder Pflegeeinrichtung und gewährleistet die Teilhabe am öffentlichen Leben. Bei der «ordentlichen Vermögensverwaltung» ist der Ehepartner auch ohne VA zuständig. Allerdings ist nicht ganz

klar, was mit «ausserordentliche Vermögensverwaltung» gemeint ist – beispielsweise wenn es um die Verlängerung des Hypothekervertrages geht. Deshalb empfiehlt es sich, **eine Vertrauensperson für die vermögensrechtlichen Belange einzusetzen**. Beim Rechtsverkehr ist die beauftragte **Person zuständig für Anträge an Behörden und Ämter**. (ste)